



Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenen- schutzangelegenheiten



**Tätigkeitsbericht
des Bundesamts für Justiz
für das Jahr 2021**

I. Allgemeines



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

1. Aufgaben des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ,
- nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338 S.1) – im Folgenden: Brüssel II a-Verordnung,
- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ, sowie
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ.

Auf der Grundlage dieser Regelungen unterstützt das Bundesamt für Justiz insbesondere die unmittelbare Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern.

Die Aufgaben der Zentralen Behörde werden im Bundesamt für Justiz durch Referat II 3 „Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“ wahrgenommen. Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Das Bundesamt für Justiz ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Anträge aus anderen Staaten sowie für ausgehende Anträge in andere Staaten, in denen zumindest eines der oben genannten internationalen Regelwerke gilt.

Bei ausgehenden Ersuchen in andere Staaten leitet das Bundesamt für Justiz Anträge auf Rückführung von Kindern nach Deutschland an die ausländischen Zentralen Behörden weiter und unterstützt die Antragsteller im weiteren Verfahren. Das Gleiche gilt für Anträge auf grenzüberschreitenden Umgang.

Bei eingehenden Ersuchen aus anderen Staaten gilt die deutsche Zentrale Behörde zum Zwecke der Rückführung des Kindes nach dem HKÜ kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden.

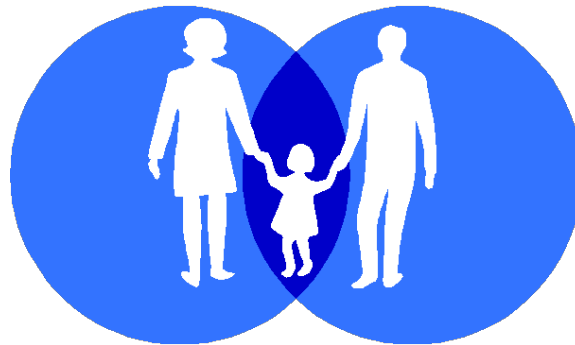
Auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt für die Rückführung eines Kindes das HKÜ. Es wird jedoch insoweit in seinem Anwendungsbereich durch die Brüssel II a-Verordnung ergänzt.

Die Vertragsstaaten, zwischen denen im Verhältnis zu Deutschland das HKÜ, das ESÜ und das KSÜ gelten, ergeben sich jeweils aktuell aus der Vertragsstaatenliste für HKÜ, ESÜ und KSÜ auf der Website des Bundesamts für Justiz („Staatenliste“). Im Berichtszeitraum war etwa das Inkrafttreten des KSÜ im Verhältnis zu Costa Rica zu verzeichnen.

Daneben hat die Zentrale Behörde auch Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Amts- und Rechtshilfe nach der Brüssel II a-Verordnung und dem KSÜ. Dies umfasst insbesondere die grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes, die Unterstützung bei Schutzmaßnahmen sowie die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Beabsichtigen etwa deutsche Jugendämter die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung regelmäßig die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates einzuholen, in dem das Kind untergebracht werden soll. Das Bundesamt für Justiz unterstützt Maßnahmenträger bei der Durchführung dieses grenzüberschreitenden Verfahrens und stellt allgemeine und länderspezifische Informationen hierzu zur Verfügung.

2. Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)

Das Bundesamt für Justiz ist nach § 1 ErwSÜAG auch als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, ErwSÜ) tätig. Gemäß Art. 28 ff ErwSÜ erfolgt in eingehenden wie auch ausgehenden Verfahren zum Schutz von Erwachsenen der Austausch von Informationen über die Zentralen Behörden der jeweiligen Vertragsstaaten. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand kann auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz eingesehen werden.



II. Entwicklung im Jahr 2021

1. Fallzahlen

Die Fallzahlenentwicklung im Bundesamt für Justiz im Jahr 2021 verlief – trotz der weltweiten Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Reisebeschränkungen – leicht ansteigend. Es sind insgesamt 1.267 Neueingänge nach dem HKÜ, KSÜ, ESÜ, der Brüssel II a-Verordnung sowie dem ErwSÜ zu verzeichnen (Vorjahr: 1.145). Bei den hiesigen Verfahren halten sich aus dem Ausland eingehende und ins Ausland ausgehende Verfahren insgesamt betrachtet in etwa die Waage.

a) Verfahren nach dem HKÜ (ggf. auch i.V.m. der Brüssel II a-Verordnung)

Anträge nach dem HKÜ können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Die Anzahl der Fälle nach dem HKÜ ist mit 397 neu eingegangenen Fällen im Vergleich zum Vorjahr (421) leicht rückläufig. Wichtigste Partnerstaaten sind nach wie vor die Türkei und Polen. Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsverfahren ist mit rund 85% Rückführungs- zu rund 15% Umgangsverfahren nahezu unverändert.

Ein Teil der Verfahren nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 11 der Brüssel II a-Verordnung, der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Dänemark) untereinander modifiziert und ergänzt. Von den 337 HKÜ-Verfahren, die auf Rückführung des Kindes gerichtet waren, fielen 183 Verfahren in den innereuropäischen Anwendungsbereich der Brüssel II a-Verordnung (davon 70 eingehende und 113 ausgehende Verfahren).

Hinsichtlich der aus dem Ausland eingehenden Rückführungsverfahren werden unverändert in rund der Hälfte der Vorgänge gerichtliche Verfahren eingeleitet. Bei den in das Ausland ausgehenden Verfahren wird in der Praxis dagegen der überwiegende Anteil außergerichtlich erledigt.

Im Bereich der Rückführungsverfahren sind insgesamt betrachtet nach wie vor besonders wichtige Vertragspartner die Türkei (30 Verfahren) und Polen (29 Verfahren), gefolgt von Frankreich (26 Verfahren) und den USA mit 20 Verfahren. England und Wales, Italien und Österreich sind mit jeweils 18 Verfahren ebenfalls stark vertreten.

Bei eingehenden Rückführungsverfahren steht Polen (13 Verfahren) an erster Stelle, bei ausgehenden Rückführungsverfahren die Türkei (26 Verfahren).

Im Jahresbericht 2021 des U.S. Department of State wird Deutschland als Partnerstaat erneut ausdrücklich positiv erwähnt (Annual Report on International Parental Child Abduction, <https://travel.state.gov/content/childabduction/en/legal/compliance.html>).

b) Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-Verordnung

Die Anzahl neuer Verfahren in der Zusammenarbeit nach der Brüssel II a-Verordnung ist mit 721 Verfahren (davon 403 eingehende und 318 ausgehende Verfahren) im Vergleich zum Vorjahr (635 Verfahren) weiter gestiegen.

Im Jahr 2021 waren 135 neue Konsultationsverfahren mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung zu verzeichnen. Insoweit überwiegen deutlich die ausgehenden Verfahren (34 eingehende und 101 ausgehende Verfahren).

Nach wie vor bemüht sich das Bundesamt für Justiz im Inland um die Sensibilisierung der Jugendämter für das bei grenzüberschreitenden Unterbringungen erforderliche Konsultationsverfahren. Insoweit ist insbesondere die 2021 in Kraft getretene Neufassung des § 38 SGB VIII mit einem Verweis auf die europäischen und internationalen Vorgaben hervorzuheben. Gleichzeitig wird seitens BfJ angestrebt, das Verständnis und die Akzeptanz für grenzüberschreitende Unterbringungen deutscher Kinder im Ausland zu fördern und die Zusammenarbeit im Rahmen der Konsultationsverfahren zu verbessern.

c) KSÜ-Verfahren

Im Jahr 2021 gingen im BfJ 119 Anträge auf Unterstützung nach dem KSÜ ein (Vorjahr: 62). Dieser deutliche Anstieg ist überwiegend dem „Brexit“ des Vereinigten Königreichs aus der EU ab dem 1. Januar 2021 geschuldet. Es gingen 64 eingehende und 55 ausgehende Verfahren ein. Hauptkooperationspartner im Rahmen des KSÜ sind nunmehr England und Wales sowie weiterhin die Schweiz. Es sind 19 Konsultationsverfahren (8 eingehende und 11 ausgehende Verfahren) nach Artikel 33 KSÜ mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes zu verzeichnen gewesen.

d) ESÜ-Verfahren

Das ESÜ spielt in der Praxis keine nennenswerte Rolle mehr (3 Verfahren, 0 eingehende und 3 ausgehende).

e) ErwSÜ-Verfahren

Nach dem ErwSÜ wurden in 2021 durch BfJ insgesamt 27 Fälle bearbeitet (21 eingehende und 6 ausgehende Ersuchen). Die Zahlen bewegen sich gleichbleibend auf niedrigem Niveau mit leicht steigender Tendenz.

f) Allgemeine Anfragen

Ferner waren 677 allgemeine Anfragen durch Behörden, Gerichte, Rechtsanwälte und Privatpersonen zu beantworten.

2. Corona-bedingte Einschränkungen

Aufgrund der besonderen Sensibilität der Einzelfälle bei grenzüberschreitenden Kindesentführungen und der politischen Bedeutung, die diese Fälle teils erlangen können, hat BfJ die Handlungsfähigkeit und Ansprechbarkeit des Referats II 3 auch im zweiten Jahr der Corona-Pandemie jederzeit aufrechterhalten.

Auch bei den deutschen Gerichten wurden die HKÜ-Vorgänge als Eilverfahren prioritär behandelt. Mit viel Mühe und gesteigertem Aufwand konnten trotz Reisebeschränkungen Kinderückführungen realisiert und vollstreckt werden. Dies setzte im Einzelfall umfangreiche Kommunikation mit der Polizei, Gesundheitsbehörden und Fluggesellschaften voraus.

Insgesamt kann daher aus Sicht des BfJ festgehalten werden, dass die grenzüberschreitenden Kindesentführungsfälle durch die beteiligten deutschen Stellen trotz der Pandemie-bedingten Umstände und Schwierigkeiten prioritär und weiterhin zügig durchgeführt wurden.

Demgegenüber waren im Ausland die Einschränkungen teilweise immer noch deutlich spürbar. Zentrale Behörden waren teils nur eingeschränkt erreichbar, auch die Terminierung der Verfahren hat sich an manchen Gerichten im Ausland verzögert. In manchen Staaten war die Vollstreckung eingeschränkt.

3. Fallübergreifende Aufgaben

a) Veranstaltung von Richtertagungen

Die jährlich geplanten zwei Richtertagungen, die sich an die Richterinnen und Richter mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienrechtsverfahren wenden, wurden in 2021 aufgrund der Corona-Pandemie im online-Format erfolgreich durchgeführt.

b) Internationale Familienmediation

Zur Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten bemüht sich das Bundesamt für Justiz weiterhin um die Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen, um die Schaffung einer dauerhaften Struktur für diesen Tätigkeitsbereich und um die aktive Teilnahme und Unterstützung von europäischen und internationalen Mediationsprojekten. Mit dem Verein MiKK e.V. (Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung) besteht seit dem 1. Juli 2011 ein Vertrag, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz geführten Verfahren regelt. Mediationen wurden auch in 2021 Corona-bedingt häufig im online-Format durchgeführt.

c) Zusammenarbeit mit Stellen im In- und Ausland

Das Bundesamt für Justiz, Referat II 3, kooperiert eng mit den Zentralen Behörden der anderen Vertrags- und Mitgliedstaaten und tauscht sich auf dieser Ebene fortlaufend aus. Es hat auch 2021 an einer Vielzahl von Arbeitsgruppen, Fortbildungen, Projekten, Veranstaltungen und Treffen mitgewirkt, die pandemiebedingt zumeist online stattfanden; u.a. im Zusammenwirken mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung). Mit der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein arbeitet die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz ebenfalls eng zusammen. Hervorzuheben sind für den Berichtszeitraum national die Beteiligung des Bundesamts für Justiz an der Anpassung bzw. Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) an die neue im August 2022 in Kraft tretende Brüssel II b-Verordnung. Im internationalen Zusammenhang nimmt BfJ als deutsche Zentrale Behörde an vielen internationalen Konferenzen und Projekten teil, insbesondere an Arbeitsgruppen der Haager Konferenz und im Rahmen des EJM sowie anderer EU-Projekte. Zu nennen ist dabei insbesondere die Teilnahme von BfJ an der Arbeitsgruppe der Haager Konferenz zur Erstellung eines neuen Praxisleitfadens zum Erwachsenenschutz. Es fanden in 2021 weitere umfangreiche Vorbereitungen für die Haager Konferenz im Hinblick auf die für Herbst 2022 geplante Spezialkommission zum Erwachsenenschutzübereinkommen (ErwSÜ) statt.

Bonn, den 15. März 2022

Bundesamt für Justiz, Referat II 3

Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag: 31. Dezember 2021

I. Gesamtübersicht

	2018			2019			2020			2021		
	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt
1. Neu eingeleitete Verfahren insgesamt	518	625	1143	609	610	1219	586	559	1145	631	636	1267
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIaVO)	196	284	480	195	259	454	181	240	421	143	254	397
<i>davon Rückführungsverfahren</i>	163	241	404	159	218	377	146	209	355	117	220	337
<i>davon Umgangsverfahren</i>	33	43	76	36	41	77	35	31	66	26	34	60
b) Brüssel IIaVO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u. a.)	266	300	566	362	300	662	359	276	635	403	318	721
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	46	29	75	40	41	81	31	31	62	64	55	119
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	0	3	3	2	2	4	0	2	2	0	3	3
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	10	9	19	10	8	18	15	10	25	21	6	27
2. Erledigte Verfahren insgesamt	557	626	1183	604	676	1280	557	535	1092	581	587	1168
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIaVO)	239	294	533	192	268	460	186	245	431	137	216	353
b) Brüssel IIaVO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u. a.)	269	283	552	351	360	711	327	249	576	388	318	706
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	37	29	66	51	32	83	32	30	62	54	50	104
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	0	12	12	2	6	8	12	8	20	0	3	3
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	12	8	20	8	10	18	0	3	3	2	0	2

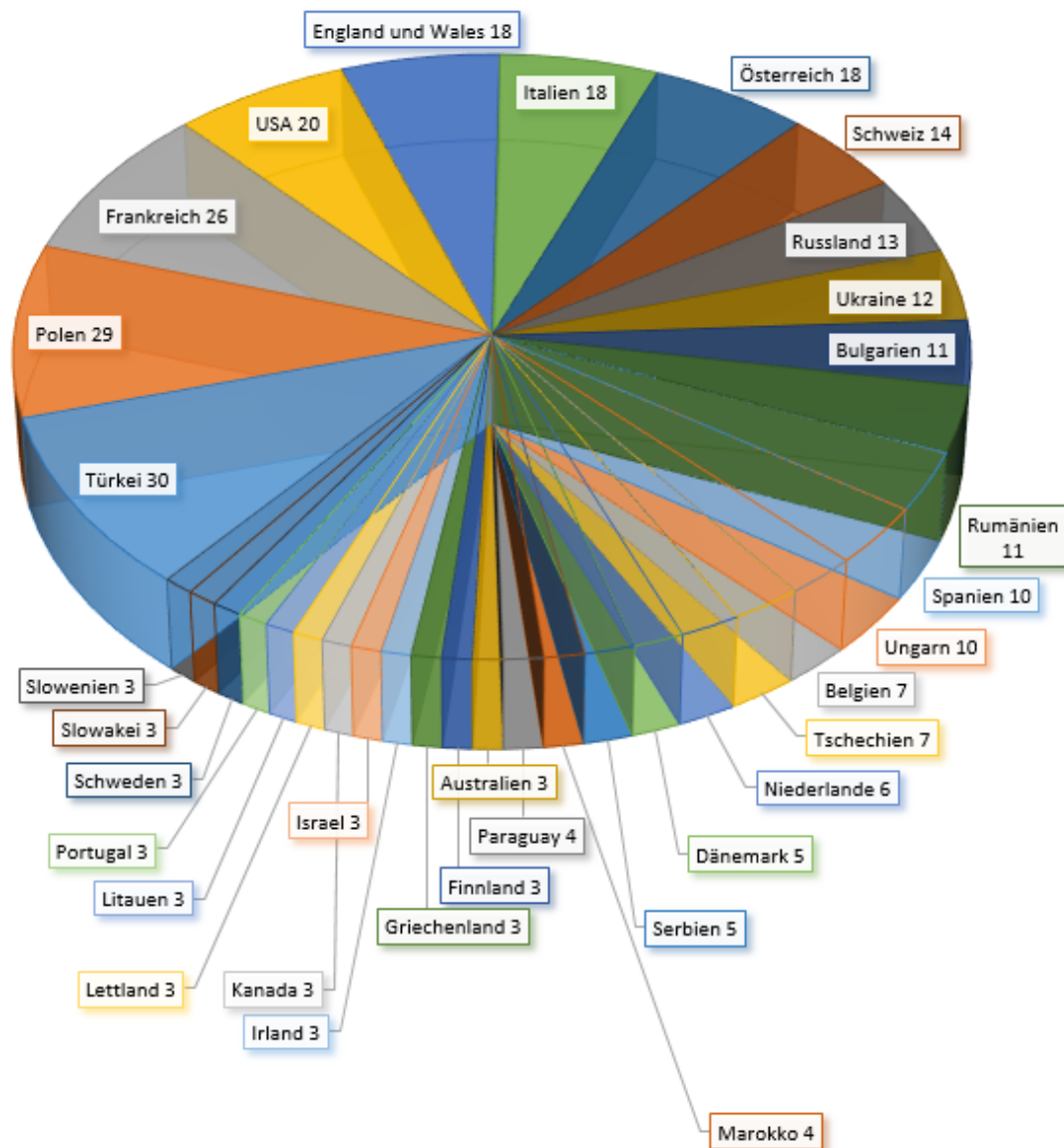
Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag 31. Dezember 2021

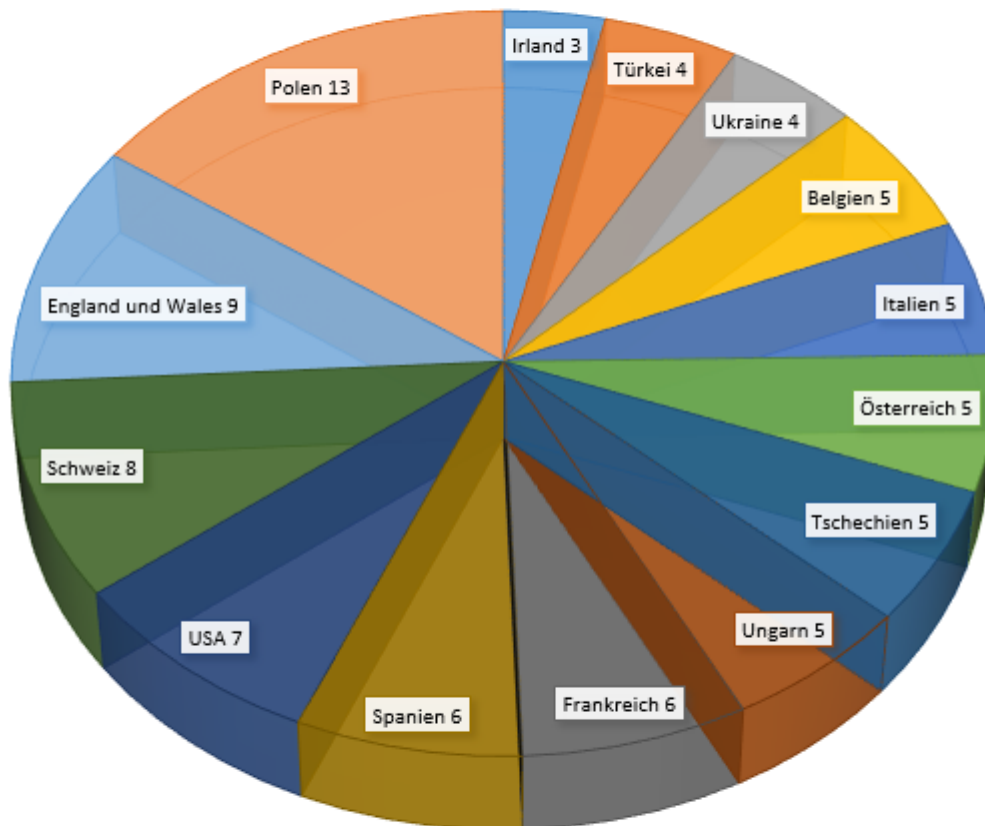
II. Erledigungen in Rückführungsverfahren nach dem HKÜ (ggf. iVm der Brüssel IIaVO) (Jahr der Verfahrenseinleitung)

	2018		2019		2020	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1. Eingehende Verfahren	162		159		146	
Erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt	162	100%	154	97%	134	92%
a) Gerichtsverfahren	83	51%	87	56%	63	47%
aa) davon gerichtliche Einigungen	20	24%	19	22%	13	21%
bb) davon Rückführungsanordnungen	35	42%	39	45%	22	35%
cc) davon Rückführungsablehnungen	21	25%	20	23%	18	29%
dd) davon Antragsrücknahmen	7	8%	9	10%	10	16%
b) Anderweitige Erledigung	75	46%	59	38%	63	47%
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	22	29%	15	25%	20	32%
bb) davon Einigungen der Parteien	4	5%	4	7%	4	6%
cc) davon vorgegerichtliche Antragsrücknahmen	14	19%	15	25%	16	25%
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	23	31%	15	25%	16	25%
ee) davon sonstige Erledigung	12	16%	10	17%	7	11%
c) Offensichtlich unbegründete Anträge	4	2%	8	5%	8	6%
d) Noch offene Verfahren	0	0%	5	3%	12	8%
2. Ausgehende Verfahren	241		218		209	
Erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt	228	95%	199	91%	162	78%
a) Gerichtsverfahren	84	37%	69	35%	52	32%
aa) davon gerichtliche Einigungen	10	12%	8	12%	8	15%
bb) davon Rückführungsanordnungen	26	31%	28	41%	18	35%
cc) davon Rückführungsablehnungen	34	40%	21	30%	16	31%
dd) davon Antragsrücknahmen	14	17%	12	17%	10	19%
b) Anderweitige Erledigung	135	59%	119	60%	97	60%
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	38	28%	34	29%	31	32%
bb) davon Einigungen der Parteien	4	3%	8	7%	5	5%
cc) davon vorgegerichtliche Antragsrücknahmen	53	39%	38	32%	30	31%
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	21	16%	28	24%	25	26%
ee) davon sonstige Erledigung	19	14%	11	9%	6	6%
c) Offensichtlich unbegründete Anträge	9	4%	11	6%	13	8%
d) Noch offene Verfahren	13	5%	19	9%	47	22%

Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2021 (Verfahren insgesamt > 2)



Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2021 (eingehende Verfahren > 2)



Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2021 (ausgehende Verfahren > 2)

